

Wertschöpfung

vbw Strukturpaket

vbw

Position
Stand: Mai 2020

Die bayerische Wirtschaft



Vorwort

Corona-Krise: vbw Strukturpaket

Bundes- und Staatsregierung haben in der Corona-Krise zahlreiche Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft umgesetzt. Damit haben sie der Wirtschaft schnell, pragmatisch und sachgerecht geholfen.

Mit diesem Papier legen wir dar, was jetzt getan werden muss, um die Wirtschaft nach dem Corona-Lockdown strukturell zu stärken. Der Fokus liegt weniger auf Maßnahmen, die kurzfristig zusätzlich nötig sind, um die Wirtschaft weiter durch die Krise zu bringen. Eher geht es um strukturelle Maßnahmen für eine Neuausrichtung der Politik, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft wieder in den Vordergrund stellt. Flankiert werden muss dies mit einem starken konjunkturellen Nachfrageimpuls, der die Wirtschaft nach dem Einbruch wieder „ins Rollen“ bringt.

Hinter uns liegt ein goldenes Konjunktur- und Arbeitsmarkt-Jahrzehnt. Da es gut lief, trat die Frage, wie wir die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit unserer Wirtschaft langfristig erhalten und die Arbeitslosigkeit auf Dauer niedrig halten können, stark in den Hintergrund. Die finanziellen und bürokratischen Belastungen für die Unternehmen wurden langsam aber stetig immer weiter erhöht. Seit Corona steht endgültig fest, dass diese Grundausrichtung ausgedient hat. Wenn wir unseren Wohlstand erhalten wollen, müssen wir jetzt anpacken und endlich wieder gute Rahmenbedingungen für eine starke Wirtschaft und eine hohe Beschäftigung zur absoluten Priorität erklären.

Die Krise hat gezeigt, wie flexibel, unbürokratisch und schnell Unternehmen und Politik Lösungen für akute Probleme und Herausforderungen umsetzen können. Die Erfahrungen sollten wir jetzt für einen umfangreichen Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen nutzen.

Das Strukturpaket der vbw zeigt, welche Schwerpunkte jetzt bei der Neuausrichtung der Politik gesetzt werden müssen.

In dem Strukturpaket hat die vbw die Vorschläge ihrer Mitgliedsverbände zusammengefasst und gebündelt.

Bertram Brossardt
19. Mai 2020

Inhalt

1	Die elf Top-Vorschläge	5
1.1	Belastungsmoratorium	5
1.2	Bürokratieabbau	5
1.3	Konjunktur durch Nachfrageimpuls in Gang setzen	5
1.4	Zusätzliche „Brückenschirme“ für längerfristig betroffene Bereiche	6
1.5	Beschäftigungsschwellen herabsetzen	6
1.6	Arbeitsrecht flexibilisieren	6
1.7	Energiepreise senken	6
1.8	Steuern senken	7
1.9	Intelligente Klimapolitik	7
1.10	Nationale und europäische Souveränität von Wertschöpfungsketten	7
1.11	Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge bei 40 Prozent	8
2	Übergreifende Vorschläge	9
2.1	Belastungsmoratorium	9
2.1.1	Keine Steuererhöhungen und keine Einführung neuer Steuern (Vermögen- und/oder Finanztransaktionssteuer)	9
2.1.2	Nationalen Brennstoffemissionshandel verschieben	9
2.1.3	Keine Einschränkung von sachgrundlosen Befristungen von Arbeitsplätzen	9
2.1.4	Kein Recht auf Home-Office einführen	9
2.1.5	Lieferkettengesetz aussetzen	10
2.1.6	Unternehmensstrafrecht: Moratorium und Streichung des Sanktionsregisters	10
2.1.7	Grundrente aussetzen	11
2.1.8	Vorhaben der EU zu Sustainable Finance verschieben	11
2.1.9	Keine weitere Verschärfung der CO2-Grenzwerte auf EU-Ebene für PKW und LKW	11
2.1.10	Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen für zwei Jahre aufschieben	11
2.1.11	Verlängerung Umsetzungsfrist der Entsenderichtlinie	11
2.1.12	Keine neue ePrivacy-Verordnung	12
2.2	Konjunktur durch Nachfrageimpuls in Gang setzen	12

2.3	Nationale und europäische Souveränität von Wertschöpfungsketten	13
3	Arbeitsrecht und Arbeitsmarktpolitik: Verfestigung von Arbeitslosigkeit vermeiden	15
3.1	Arbeitsrecht flexibilisieren	15
3.1.1	Befristungen von Mitarbeitern erleichtern statt erschweren	15
3.1.2	Arbeitszeitrecht flexibilisieren	15
3.1.3	Unbürokratische Erleichterungen in der Zeitarbeit	16
3.1.4	Moderne Kooperationsformen rechtssicher ermöglichen	17
3.1.5	Betriebsverfassung entbürokratisieren	17
3.1.6	Urlaubsrecht nachjustieren	18
3.1.7	Einsatzmöglichkeit von Werkstudenten erweitern	18
3.1.8	Schriftform durch Textform ersetzen	19
3.1.9	Arbeit auf Abruf erleichtern	19
3.1.10	Massenentlassungen rechtssicher machen (§ 17 KSchG)	19
3.2	Beschäftigungsfördernde Arbeitsmarktpolitik	20
3.2.1	Kein übermäßiger Anstieg des Mindestlohns	20
3.2.2	Qualifizierung von Arbeitslosen intensivieren	20
3.2.3	Eingliederungszuschuss modifizieren	20
3.2.4	Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch den Staat bei Neueinstellungen	21
3.2.5	Selbstständigkeit / Gründungen fördern	21
3.2.6	Anpassungen der Hinzuverdienstgrenzen bei Grundsicherung	21
3.2.7	Nachholfaktor in der Gesetzlichen Rentenversicherung wiedereinsetzen	21
3.2.8	Steuerfinanzierung von coronabedingten Zusatzausgaben in GKV/PKV	22
3.2.9	Keine dauerhafte Ausweitung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I	22
4	Steuerpolitik	23
4.1	Solidaritätszuschlag komplett abschaffen.	23
4.2	Unternehmensteuer senken	23
4.3	Nachversteuerung von Gewinnen aus dem Ausland senken	23
4.4	Abschaffung der Hinzurechnung in der Gewerbesteuer	23
4.5	Ausbau steuerlicher Forschungsförderung	24
4.6	Degressive Abschreibung einführen	24
4.7	Überarbeitung der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen	24
4.8	Verlustverrechnung ausweiten	24
4.9	Energiesteuerliche Beihilfen	25

4.10	Rechnungszins für Pensionsrückstellungen senken	25
4.11	Bilanzierungshilfen zum Erhalt von Eigenkapital	25
4.12	Verlustbehandlung bei Anteilseignerwechsel	26
4.13	Steuerliche Behandlung von Investitionen in Wagniskapitalgesellschaften	26
4.14	Umsatzsteuerliche Behandlung von Venture-Capital-Fonds	26
4.15	Verlustregelung im Zusammenhang mit Crowdfunding	26
4.16	Reform des Außensteuerrechts	26
5	Energie- und Klimapolitik	27
5.1	Niedrige Strompreise sicherstellen	27
5.2	Carbon-Leakage-Schutz beim nationalen Emissionshandel gewährleisten	27
5.3	Zusätzliche Impulse für Energieeffizienz bei Gebäuden schaffen	27
5.4	Power-to-X im industriellen Maßstab schnell voranbringen	28
5.5	Bau von Energieinfrastruktur beschleunigen	28
5.6	Erneuerbare-Energien-Ausbau voranbringen	29
5.7	Klimaanpassung für Unternehmen stärker fördern	29
5.8	Sicherung energiesteuerlicher Subventionen für Corona-geschädigte Unternehmen	29
5.9	Erleichterungen zur Netzentgeltentlastung und zu anderen Fristen	29
6	Infrastruktur / Digitalisierung / Innovationen	31
6.1	Verkehrsinfrastruktur stärken	31
6.2	Glasfaser- und Mobilfunknetze ausbauen	31
6.3	Flächenpolitik mit Augenmaß	32
6.4	Digitale Schlüsseltechnologien vorantreiben	32
6.5	Forschungsförderung auf Schlüsseltechnologien fokussieren und weiter stärken	32
6.6	Förderbedingungen vorübergehend lockern Fehler! Textmarke nicht definiert.	

7	Bürokratieabbau	33
7.1	Arbeitsrecht entbürokratisieren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.1.1	Arbeitsrechtliche Schwellenwerte	33
7.1.2	Ausbau des E-Government	33
7.1.3	Kündigungsschutz: Abfindungsoption im Kündigungsschutzgesetz	34
7.2	Arbeitsschutz entbürokratisieren	34
7.2.1	Telearbeit	34
7.2.2	Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen	34
7.2.3	Vermeidung von Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft	35
7.3	Steuerrecht und Buchhaltung entbürokratisieren	35
7.3.1	Umsatzsteuer: Vereinfachung der Voranmeldung	35
7.3.2	Abgabenordnung: Verkürzung der Aufbewahrungspflichten	36
7.3.3	Digitalisierungsgrad in der Buchhaltung erhöhen	36
7.4	Datenschutzrecht entbürokratisieren	36
7.4.1	Nachbesserung des § 30 Abs. 5 DS-GVO	36
7.4.2	Pflicht für Datenschutzfolgenabschätzung einschränken	37
7.4.3	Informationspflichten einschränken	37
7.4.4	Auskunftsanspruch praxismäßig ausgestalten	37
7.5	Umweltrecht entbürokratisieren	38
7.5.1	Antragsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzen	38
7.5.2	Forschung und Entwicklung im Genehmigungsrecht stärken	38
7.5.3	Einbau von Bodenaushub in technische Bauwerke erleichtern	39
7.6	Energie	39
7.6.1	§§ 46, 48 ff. EnergieStG Zusicherung statt Nachweis	39
7.6.2	Keine doppelte EEG Umlage – Speicher Input von EEG Umlage befreien	40
7.6.3	Entlastung für stromintensive Betriebe durch Wahloption	40
	Ansprechpartner / Impressum	41

1 Die elf Top-Vorschläge

1.1 Belastungsmoratorium

Wir brauchen dringend ein Moratorium für sämtliche Maßnahmen, die die Wirtschaft zusätzlich belasten. Dazu gehören beispielsweise der Verzicht auf jegliche Steuererhöhungen bzw. Einführung neuer Steuern (Einführung Vermögen- und Finanztransaktionssteuer), die Verschiebung des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems, der Verzicht auf Einschränkung der sachgrundlosen Befristung und auf das Recht auf Home-Office sowie die Aussetzung des Lieferkettengesetzes und der Grundrente.

1.2 Bürokratieabbau

Es darf nicht nur keine zusätzlichen Belastungen durch unnötige Bürokratie geben. Zusätzlich sind weitere Maßnahmen zum Abbau der Bürokratie geboten. Die Krise hat gezeigt, wie flexibel, unbürokratisch und schnell Unternehmen und Politik Lösungen für akute Probleme und Herausforderungen umsetzen können. Die Erfahrungen müssen wir jetzt für einen umfangreichen Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen nutzen. Alle vorhandenen Erschwernisse auf den Prüfstand stellen, etwa im Arbeitsrecht, Steuerrecht, Datenschutzrecht, etc.

1.3 Konjunktur durch Nachfrageimpuls in Gang setzen

Entscheidend für eine konjunkturelle Erholung ist die Frage, ob es gelingt, die gesamtwirtschaftliche Nachfrage wieder anzukurbeln: Es geht um Konsum, staatliche Nachfrage und Investitionen der Unternehmen.

Um einen möglichst breiten Effekt bei der Konsumnachfrage zu erzielen, müssen wir auf die Automobilindustrie setzen. Aufgrund der großen Bedeutung für die gesamte Wirtschaft ist es sinnvoll, dort zeitlich befristet gewisse staatliche Anreize einzuführen. Sie müssen technologieoffen ausgestaltet sein und alle Antriebsformen umfassen – auch die klassischen Antriebe. Wichtig ist, schon jetzt klar in der Öffentlichkeit zu formulieren, dass alle Anreize in jedem Fall rückwirkend ab 1. Mai 2020 gewährt werden. So verhindern wir, dass es in der Phase bis zur endgültigen Entscheidung – in Erwartung künftiger Anreize – zu einer zusätzlichen Kaufzurückhaltung kommt.

Eine wichtige Rolle spielt zudem die staatliche Nachfrage, vor allem in Form von Investitionen – etwa im Bau- und Verkehrsbereich. Diese dürfen jetzt nicht einbrechen, sondern müssen möglichst auf allen Ebenen – bis hinunter zu den Kommunen – verstetigt auf zumindest dem aktuellen Niveau weitergeführt werden.

Um die Investitionen der Unternehmen – und damit ebenfalls die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu steigern – sollte man vorübergehende degressive Abschreibungen (Afa) ermöglichen. Bei der degressiven Afa können zu Beginn der Nutzung eines Wirtschaftsguts höhere Beträge steuerlich angesetzt werden. Daher rechnet sich die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter mit dieser Abschreibungsmethode schneller und Unternehmen fiele es leichter, neue Wirtschaftsgüter anzuschaffen und sich damit innovativer aufzustellen.

1.4 Zusätzliche „Brückenschirme“ für längerfristig betroffene Bereiche

Für besonders betroffene Bereiche, die auf absehbare Zeit weiter unter den Folgen der Corona-Krise leiden werden, brauchen wir zusätzliche Schirme zur Überbrückung (Direkt-hilfen und/oder Kredite). Wir denken hier etwa an das Messewesen, die Veranstaltungsbranche und Teile des Tourismus (Freizeitparks, Schausteller).

1.5 Beschäftigungsschwellen herabsetzen

Bei steigender Arbeitslosigkeit muss die Beschäftigungsschwelle so niedrig wie möglich sein. Um in Unternehmen Neueinstellungen in unsicheren Zeiten zu fördern, müssen die Befristungsregelungen für Arbeitsverhältnisse gelockert und entbürokratisiert werden. So müssen etwa sachgrundlose Befristungen bei mehrmaliger Verlängerung bis zur Dauer von mindestens drei Jahren möglich sein. Bei einem überproportionalen Anstieg der Arbeitslosigkeit ab Mitte des Jahres plädieren wir dafür, dass der Staat bei Neueinstellungen zeitlich befristet bis Ende des Jahres die Sozialbeiträge der neu entstehenden Arbeitsplätze übernimmt.

1.6 Arbeitsrecht flexibilisieren

Flexibilität ermöglicht bedarfsgerechtes Wiederhochfahren der Wirtschaft und erzeugt Schnelligkeit. Wir brauchen ein flexibleres Arbeitszeitrecht. Dazu gehört die Aufgabe der europarechtlich ohnehin nicht gebotenen täglichen Obergrenze von zehn Stunden (bei Beibehaltung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden) und die flexible Ausgestaltung der täglichen Ruhezeit von elf Stunden. Zudem müssen wir moderne Kooperationsformen zwischen Unternehmen – ggf. unter Einbindung von Selbstständigen – (z. B. Co-Working-Spaces) rechtssicher ermöglichen, was bisher nicht der Fall ist. Auch dazu benötigen wir Anpassungen im Arbeitsrecht.

1.7 Energiepreise senken

Die im internationalen Bereich hohen Energiepreise sind ein erheblicher Kostenfaktor für die Unternehmen in Deutschland. Wir brauchen niedrigere Strompreise. Die Stromsteuer muss auf das europarechtliche Minimum von 0,1 Cent pro kWh abgesenkt werden. Auch und gerade im Rahmen des Kohleausstiegs muss die Regierung wirksame Maßnahmen

ergreifen, um höhere Strompreise abzuwenden. Darüber hinaus benötigen wir eine Senkung der EEG-Umlage und Entlastungen bei den Netzentgelten (entsprechend Beschlussempfehlung der Kohlekommission).

1.8 Steuern senken

Wir brauchen eine sofortige, vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Zudem muss das Niveau der Unternehmensbesteuerung in Deutschland wettbewerbsgerecht auf 25 Prozent begrenzt werden, und zwar bei Kapitalgesellschaften über einen Körperschaftsteuersatz von zehn Prozent. Die neuen Regelungen zur Verlustbehandlung müssen ausgeweitet werden. Sie dürfen nicht nur auf KMUs begrenzt sein, sondern müssen Unternehmen jeder Größenklasse zugutekommen. Die Begrenzung des maximalen Förderbetrags von 500.000 EUR bei der steuerlichen Forschungsförderung muss weiter ausgeweitet werden. Um vor der Krise bestehende Eigenkapitalpositionen zu bewahren, brauchen wir einige Bilanzierungshilfen. So muss die Möglichkeit geschaffen werden, Abschreibungen auf Anlagevermögen für die Zeit, in der es krisenbedingt nicht nutzbar war, als Aktivvermögen in die Bilanz einzustellen (zu 100 Prozent abgesichert durch die KfW).

1.9 Intelligente Klimapolitik

Die energetische Gebäudesanierung ist ein wichtiger Wachstumsmotor. Um die CO₂-Einsparpotenziale im Gebäudesektor voll zu realisieren, brauchen wir ein Sonderprogramm „Energetische Sanierung für Unternehmer“. Bislang wird im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 nur die Sanierung privat genutzten Wohnraums gefördert. Es müssen aber auch bei vermieteten Gebäuden und Nicht-Wohngebäuden Sanierungsimpulse gesetzt werden. Dazu müssen die Kosten wichtiger Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen grundsätzlich im Jahr der Ersterhebung steuerlich berücksichtigungsfähig gemacht werden. In der Klimapolitik darf es zudem keine weitere Verschärfung von CO₂-Vorgaben auf EU-Ebene für PKW und LKW geben.

1.10 Nationale und europäische Souveränität von Wertschöpfungsketten

Die aktuelle Krise hat gezeigt, dass die Abhängigkeit von Importen im Falle einer globalen Krise sowie in Zeiten von Transport- und Lieferbeeinträchtigungen zu Versorgungsengpässen führen.

Es muss daher identifiziert werden, welche Güter von solch zentraler Bedeutung sind, dass aus Gründen der Versorgungssicherheit eine Inlandsproduktion notwendig ist (kritische Güter). Darunter können Arzneimittel und Pharmaprodukte, Produkte und Geräte der medizinischen Grundversorgung, Schutzkleidung, Hygieneartikel, Grundnahrungsmittel, Geräte sowie Ersatzteile für Telekommunikationsgeräte (Radiogeräte, Fernsehgeräte, Smartphones; um die Information der Bevölkerung zu garantieren), Akkus und Batterien fallen. Es muss hier eine neue Balance zwischen globalisiertem Einkauf und nationaler bzw.

europäischer Wertschöpfung gefunden werden. In anderen elementaren Branchen, wie etwa im Maschinen- und Automobilbau, müssen von der Angebotsseite die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass es für die Unternehmen attraktiv ist, ihre Wertschöpfungsketten zu verkürzen und im Inland zu vertiefen.

Zur Umsetzung dieser Strategie müssen Innovations-Regionen entstehen, die die beihilferechtlichen Möglichkeiten voll ausreizen, so dass die Effekte von Sonderwirtschaftszonen erzielt werden.

Kennzeichen dieser Innovations-Regionen sind:

- effiziente öffentliche Dienstleistungen wie schnellere Zollabfertigung, Genehmigungen usw.
- bessere Infrastruktur (Straßen, Stromversorgung, Wasserversorgung, Internet und Telefonanschlüsse) als im Rest des Landes,
- Steuerprivilegien bzw. finanzielle Anreize für Investoren (z.B. Subventionen oder Steuerfreiheit), vor allem für die ersten Investoren nach Gründung der Innovations-Region,
- separates Zollgebiet und effiziente Abwicklung,
- intensive internationale Bewerbung (Standortmarketing).

1.11 Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge bei 40 Prozent

Um Arbeit nicht weiter zu verteuern, dürfen die Sozialversicherungsbeiträge nicht den 40-Prozent-Deckel überschreiten.

2 Übergreifende Vorschläge

2.1 Belastungsmoratorium

Wir brauchen dringend ein Moratorium für sämtliche Maßnahmen, die die Wirtschaft zusätzlich belasten. Im Koalitionsausschuss am 22. April 2020 hat die Große Koalition festgehalten, dass Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst vermieden werden sollen. Daran muss sich die GroKo halten.

2.1.1 Keine Steuererhöhungen und keine Einführung neuer Steuern (Vermögen- und/oder Finanztransaktionssteuer)

Die Zusatzkosten der Corona-Krise dürfen nicht zu Steuererhöhungen oder gar zur Einführung neuer Steuern führen. Überlegungen, eine Vermögensteuer einzuführen oder die Finanztransaktionssteuer mit Corona begründet durchzusetzen, sind angesichts der Anforderungen, denen sich Unternehmen und Finanzmärkte jetzt und im Zuge eines Durchstartens der Wirtschaft ausgesetzt sehen, extrem kontraproduktiv. Sie dürfen nicht weiterverfolgt werden.

2.1.2 Nationalen Brennstoffemissionshandel verschieben

Angesichts der wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Corona-Pandemie wäre es nicht nachvollziehbar, wenn zusätzliche Belastungen für die Unternehmen entstünden. Deswegen ist ein Moratorium für den nationalen Brennstoffemissionshandel bis 01. Januar 2022 erforderlich, damit sich die Unternehmen, insbesondere aus dem energieintensiven Mittelstand, nach der Corona-Krise im harten internationalen Wettbewerb neu aufstellen können.

2.1.3 Keine Einschränkung von sachgrundlosen Befristungen von Arbeitsplätzen

Die Arbeitslosigkeit steigt. Die Pläne der GroKo, sachgrundlose Befristungen einzuschränken, würden die Bereitschaft der Unternehmen, Arbeitsplätze zu schaffen, weiter reduzieren. Die Pläne passen nicht in die Zeit. Wir brauchen genau das Gegenteil: Mehr Flexibilität bei Befristungen.

2.1.4 Kein Recht auf Home-Office einführen

Es muss der grundgesetzlich geschützten unternehmerischen Entscheidungsfreiheit überlassen bleiben, wo der Arbeitseinsatz der Mitarbeiter erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf

Home-Office ist abzulehnen. In vielen Branchen und Betrieben werden bzgl. Home-Office ohnehin schon spezifische und flexible Lösungen gefunden, die den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen gerecht werden und oftmals von Vereinbarungen der Sozialpartner bzw. Betriebspartner getragen werden. Eine individuelle Möglichkeit einzelner Arbeitnehmer hier auszuscheren, würde die personalpolitische Balance in der betrieblichen Praxis gefährden. Die für Home-Office erforderliche Datenübertragung stellt außerdem – auch bei guter Sicherung – ein Einfallstor für Cyberangriffe dar. Die damit verbundenen Risiken müssen gut abgewogen werden und können Arbeitgebern keinesfalls gegen ihren Willen zugemutet werden.

2.1.5 Lieferkettengesetz aussetzen

Der Entwurf für ein sog. Sorgfaltspflichtengesetz, wie es von BMAS und BMZ geplant war, wird erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen haben und durch den Fokus auf die Lieferkette auch Unternehmen betreffen, die ihrer Größe nach nicht im direkten Anwendungsbereich des geplanten Gesetzes liegen. Das Vorhaben ist daher abzulehnen. Sollte es nicht mehr zu verhindern sein, gilt es vollkommen überzogene Anforderungen, die nicht erfüllbar sind, abzuwenden und auf praxistaugliche Regelungen zu drängen, wie etwa unter anderem

- Vermeidung von Haftungskaskaden, insbesondere um unverhältnismäßige Belastungen von KMU zu verhindern,
- keine Forderungen, die über bestehendes deutsches Recht hinausgehen sowie keine Verpflichtungen, Standards einzuhalten, die über das jeweilige nationale Recht hinausgehen,
- keine Sanktionierung für das Fehlverhalten staatlicher Stellen.

Die (überzogenen) Vorgaben ziehen im Übrigen einen erheblichen Umsetzungsaufwand nach sich, der in Corona-Zeiten nicht leistbar ist. Daher muss das Gesetzgebungsvorhaben ausgesetzt werden.

2.1.6 Unternehmensstrafrecht: Moratorium und Streichung des Sanktionsregisters

Am 21. April 2020 wurde der Referentenentwurf zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts (bislang: Verbandssanktionengesetz) mit dem neuen Titel „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ veröffentlicht. In der Einführung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es gerade in Krisenzeiten darauf ankomme, auf Integrität und Rechtskonformität zu achten. Unter dem Deckmantel positiver Effekte für die Wirtschaft stellt ein solches Gesetz die Unternehmen unter einen Generalverdacht. Das gesamte Regelungsvorhaben geht vom Leitgedanken „kriminelle Unternehmen“ aus. Es schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland. Beeinträchtigt werden nicht die Personen, die unmittelbar an der strafbaren Handlung beteiligt waren, sondern vor allem Anteilseigner und letztlich Arbeitnehmer betroffener Unternehmen. Insbesondere das Sanktionsregister der geplanten Art stellt Unternehmen an den Pranger. Dies greift massiv in deren Wettbewerbs-

fähigkeit ein. Daneben ziehen die (noch klarer zu formulierenden) Vorgaben bzgl. Internal Investigations- und Compliance-Systeme einen erheblichen Umsetzungsaufwand nach sich, der in Corona-Zeiten nicht leistbar ist. Daher muss das Gesetzgebungsvorhaben ausgesetzt werden.

2.1.7 Grundrente aussetzen

Da bei der Grundrente weder die Finanzierung noch die fristgerechte Umsetzung bis zum geplanten Einführungsdatum 01. Januar 2020 sichergestellt ist, muss das Vorhaben ausgesetzt werden. Ohnehin würde die derzeit geplante Ausgestaltung der Grundrente keine zielgerichtete Unterstützung für Bedürftige leisten, sondern Mitnahmeeffekte produzieren.

2.1.8 Vorhaben der EU zu Sustainable Finance verschieben

Die aktuell weder auf Klima- noch auf Wachstumsziele sinnvoll ausgerichteten Sustainable Finance-Projekte der EU und Deutschlands müssen zeitlich verschoben und grundlegend zielführend und bürokratiearm neu ausgerichtet werden.

2.1.9 Keine weitere Verschärfung der CO₂-Grenzwerte auf EU-Ebene für PKW und LKW

Gerade im Bereich der technischen Forschung und Entwicklung ist Planungs- und Investitionssicherheit dringend notwendig. Es muss zunächst abgewartet werden, wie die aktuellen CO₂-Grenzwertvorschriften technisch umgesetzt werden. Erst danach kann über eine weitere Entwicklung auf sachlicher Grundlage gesprochen werden.

2.1.10 Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen für zwei Jahre aufschieben

Die Pflicht zur Anzeige grenzüberschreitender Steuergestaltungen, die nach aktuellem Rechtsstand ab Mitte 2020 greift, muss um zwei Jahre aufgeschoben und auf Vereinfachungspotenzial überprüft werden.

2.1.11 Verlängerung Umsetzungsfrist der Entsenderichtlinie

Am 09. Juli 2018 wurde die abgeänderte Entsenderichtlinie 2018/957/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit der Revision drohen zahlreiche rechtliche Verschärfungen beim grenzüberschreitenden Personaleinsatz. Unter anderem müssen entsendende Unternehmen die in einschlägigen allgemeinverbindlichen Tarifverträgen des Gastlandes festgelegten Löhne (nicht nur Mindestlöhne) bezahlen. Hierzu ist nicht

abschließend geklärt, ob dies auch bei kurzen, ggf. nur eintägigen Dienstreisen gilt. Des Weiteren haben die Mitgliedsstaaten die Option, die Anwendung auch auf andere (nicht allgemeinverbindliche) sektorale Tarifverträge auszuweiten. Bei Entsendungen über zwölf Monate (bzw. mit Verlängerungsmöglichkeit: 18 Monaten) muss grundsätzlich das gesamte Arbeitsrecht des Gastlandes zur Anwendung kommen.

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31. Juli 2020 Zeit, ihre Rechtsvorschriften an die Vorgaben der geänderten Richtlinie anzupassen. In Deutschland hat am 12. Februar 2020 das Bundeskabinett den Entwurf zur deutschen Umsetzung der Entsenderichtlinie beschlossen.

Die Unternehmen und Beschäftigten dürfen in der aktuellen Lage nicht noch mehr bürokratische Hindernisse durch die Umsetzung der Entsenderichtlinie erfahren. Es bedarf daher der Verlängerung der Umsetzungsfrist der Entsenderichtlinie auf europäischer Ebene um zwei Jahre. Die EU-Institutionen müssen schnellstmöglich die entsprechenden Schritte in die Wege leiten. Zumindest bedarf es einer rechtssicheren Aussetzung der Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Umsetzungsfrist. Der deutsche Kabinettsentwurf muss dementsprechend zurückgezogen werden.

2.1.12 Keine neue ePrivacy-Verordnung

Der Entwurf für eine ePrivacy-Verordnung soll die Richtlinie von 2002 (2002/58/EG) zum Schutz der elektronischen Kommunikation modernisieren. Die deutsche Ratspräsidentschaft im 2. Hj. 2020 möchte das Vorhaben vorantreiben. Der bislang diskutierte Entwurf birgt viele Risiken für die Wirtschaft, verhindert Innovationen und führt dadurch zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Europa. Aus Sicht der vbw werden die Sachverhalte, die durch die ePrivacy-VO geregelt werden sollen, bereits durch die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erfasst. Eine zusätzliche sektorspezifische Regelung für den Telekommunikationsbereich ist daher überflüssig. Zumindest darf die ePrivacy-VO keine schärferen Regelungen enthalten als die DS-GVO. Ansonsten würden zwei unterschiedliche Datenschutzregulierungen nebeneinander bestehen, was die Umsetzung in der Praxis massiv erschweren würde. Das Vorhaben muss daher zurückgezogen oder zumindest aufgeschoben werden.

2.2 Konjunktur durch Nachfrageimpuls in Gang setzen

Entscheidend für eine konjunkturelle Erholung ist die Frage, ob es gelingt, die gesamtwirtschaftliche Nachfrage wieder anzukurbeln.

Um einen möglichst breiten Effekt bei der Konsumnachfrage zu erzielen, müssen wir auf die Automobilindustrie setzen. Die Automobilindustrie hat Bedeutung für die gesamte Wirtschaft – vor allem in Bayern. Sie steht bei uns für 30 Prozent der industriellen Wertschöpfung. Von der Fahrzeugindustrie hängt ab, wie sich eine Vielzahl anderer Branchen entwickelt. Wenn dort Anreize gesetzt werden, setzt sich das direkt in der Lieferkette fort,

in der Chemie- und Stahlbranche, im Maschinenbau - und auch beim Bäcker und Friseur am Ort. Deshalb ist es sinnvoll, im Sinne der Gesamtwirtschaft dort zeitlich befristet gewisse staatliche Anreize einzuführen, die wirksam für den Klimaschutz sind. Sie müssen technologieoffen ausgestaltet sein und alle Antriebsformen umfassen – auch die klassischen Antriebe. Wichtig ist, schon jetzt klar in der Öffentlichkeit zu formulieren, dass alle Anreize in jedem Fall rückwirkend ab 1. Mai 2020 gewährt werden. So verhindern wir, dass es in der Phase bis zur endgültigen Entscheidung – in Erwartung künftiger Anreize – zu einer zusätzlichen Kaufzurückhaltung kommt.

Eine wichtige Rolle spielt zudem die staatliche Nachfrage, vor allem in Form von Investitionen – etwa im Bau- und Verkehrsbereich. Diese dürfen jetzt nicht einbrechen, sondern müssen möglichst auf allen Ebenen – bis hinunter zu den Kommunen – verstetigt auf zumindest dem aktuellen Niveau weitergeführt werden.

Um die Investitionen der Unternehmen – und damit ebenfalls die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu steigern – sollte man vorübergehende degressive Abschreibungen (Afa) ermöglichen. Bei der degressiven Afa können zu Beginn der Nutzung eines Wirtschaftsguts höhere Beträge steuerlich angesetzt werden. Daher rechnet sich die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter mit dieser Abschreibungsmethode schneller und Unternehmen fiele es leichter, neue Wirtschaftsgüter anzuschaffen und sich damit innovativer aufzustellen.

2.3 Nationale und europäische Souveränität von Wertschöpfungsketten

Die aktuelle Krise hat gezeigt, dass die Abhängigkeit von Importen im Falle einer globalen Krise sowie in Zeiten von Transport- und Lieferbeeinträchtigungen zu Versorgungsengpässen führen.

Es muss daher identifiziert werden, welche Güter von solch zentraler Bedeutung sind, dass aus Gründen der Versorgungssicherheit eine Inlandsproduktion notwendig ist (kritische Güter). Darunter können Arzneimittel und Pharmaprodukte, Produkte und Geräte der medizinischen Grundversorgung, Schutzkleidung, Hygieneartikel, Grundnahrungsmittel, Geräte sowie Ersatzteile für Telekommunikationsgeräte (Radiogeräte, Fernsehgeräte, Smartphones; um die Information der Bevölkerung zu garantieren), Akkus und Batterien fallen. Es muss hier eine neue Balance zwischen globalisiertem Einkauf und nationaler bzw. europäischer Wertschöpfung gefunden werden. In anderen elementaren Branchen, wie etwa im Maschinen- und Automobilbau, müssen von der Angebotsseite die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass es für die Unternehmen attraktiv ist, ihre Wertschöpfungsketten zu verkürzen und im Inland zu vertiefen.

Zur Umsetzung dieser Strategie müssen Innovations-Regionen entstehen, die die beihilferechtlichen Möglichkeiten voll ausreizen, so dass die Effekte von Sonderwirtschaftszonen erzielt werden.

Kennzeichen dieser Innovations-Regionen sind:

- effiziente öffentliche Dienstleistungen wie schnellere Zollabfertigung, Genehmigungen, usw.,
- bessere Infrastruktur (Straßen, Stromversorgung, Wasserversorgung, Internet und Telefonanschlüsse) als im Rest des Landes,
- Steuerprivilegien bzw. finanzielle Anreize für Investoren (z. B. Subventionen oder Steuerfreiheit), vor allem für die ersten Investoren nach Gründung der Innovations-Region,
- separates Zollgebiet und effiziente Abwicklung,
- intensive internationale Bewerbung (Standortmarketing).

3 Arbeitsrecht und Arbeitsmarktpolitik: Verfestigung von Arbeitslosigkeit vermeiden

In der Corona-Krise steigt die Arbeitslosigkeit. Wir müssen verhindern, dass sich diese Entwicklung auf Dauer verfestigt. Daher brauchen wir umfangreiche Maßnahmen zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes. Um Arbeitslosigkeit abzubauen, müssen Unternehmen Anreize erhalten, um Arbeitsplätze zu schaffen. Mehr denn je geht es jetzt darum, die in Deutschland hohen Arbeitskosten zu begrenzen und das Arbeitsrecht zu flexibilisieren. Ohne Anpassungen des Rechtsrahmens werden wir die Folgen der Corona-Krise nicht bewältigen. Die aufgeführten Vorschläge zielen darauf ab, Beschäftigungsimpulse zu setzen.

3.1 Arbeitsrecht flexibilisieren

3.1.1 Befristungen von Mitarbeitern erleichtern statt erschweren

Die Einstellung neuer Mitarbeiter ist derzeit mit erheblichen Unsicherheiten bzgl. des zukünftigen betrieblichen Beschäftigungsbedarfs verbunden. Wer nicht weiß, ob ihm das Wiederhochfahren nach der Krise gelingen wird, wird sich mit unbefristeten Neueinstellungen zurückhalten. Die sehr streng gehandhabten Sachgründe für Befristungen werden aber oft nicht vorliegen. Um Unternehmen beim Durchstarten nach der Krise nicht von Neueinstellungen abzuhalten, müssen die Befristungsregelungen für Arbeitsverhältnisse gelockert und entbürokratisiert werden.

Folgende Maßnahmen sind notwendig:

- Sachgrundlose Befristungen müssen bei mehrmaliger Verlängerung bis zur Dauer von mindestens drei Jahren möglich sein.
- Die Wartezeit zwischen einer Vorbeschäftigung und einer sachgrundlosen Befristung muss auf höchstens sechs Monate reduziert werden. Ein ausreichender Schutz vor Kettenbefristungen ist damit gewährleistet.
- Die Verlängerung der sachgrundlosen Befristung muss gleichzeitig mit der Änderung des Vertragsinhalts zulässig sein.
- Eine sachgrundlose Befristung unter erleichterten Bedingungen muss, unabhängig vom Alter, bereits dann möglich sein, wenn Arbeitslosigkeit droht.
- Verstöße gegen das Schriftformerfordernis müssen heilbar sein.
- Der Gesetzgeber muss klarstellen, dass es für eine mehrfache Sachgrundbefristung keine Grenze hinsichtlich der Anzahl und der Gesamtdauer der Befristungen gibt

3.1.2 Arbeitszeitrecht flexibilisieren

Das Arbeitszeitrecht ist zu unflexibel. Derzeit greifen Erleichterungen für außergewöhnliche Notlagen im Arbeitszeitrecht, soweit dies zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

geboten ist. Aber auch das notwendige Wiederanfahren der gesamten Wirtschaft bringt außergewöhnliche Herausforderungen mit sich, die Lockerungen im Arbeitszeitgesetz erforderlich machen. Dazu gehört die Aufgabe der europarechtlich ohnehin nicht gebotenen täglichen Obergrenze von zehn Stunden (bei Beibehaltung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden) und die flexible Ausgestaltung der täglichen Ruhezeit von elf Stunden. Diese Erleichterungen könnten ggf. zeitlich befristet eingeführt werden, sollten aber dann beibehalten werden, wenn sie sich bewähren. Grundsätzliche Forderungen:

- Die tägliche Höchstarbeitszeit muss ganz abgeschafft werden, zugunsten einer durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden – in allen Bereichen und Branchen und ohne Einschränkung auch für Unternehmen ohne Tarifbindung und ohne Bezugnahme auf Tarifverträge; die europäische Arbeitszeitrichtlinie ermöglicht das (Die im Koalitionsvertrag 2018 vorgesehenen Experimentierräume exklusiv für tarifgebundene Unternehmen mit Betriebsrat reichen keinesfalls aus.).
- Die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der elfstündigen täglichen Ruhezeit müssen aus der EU-Arbeitszeitrichtlinie voll in das deutsche Arbeitszeitgesetz übernommen werden – derzeit ist das deutsche Gesetz strenger als die Richtlinie; die Richtlinie ermöglicht Ausnahmen durch Tarifverträge, auf die auch nicht-tarifgebundene Unternehmen Bezug nehmen können.
- Das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit muss für Fälle der Zusammenarbeit mit Personen aus anderen Staaten ohne solche Einschränkungen gelockert werden. Die europarechtlichen Vorschriften enthalten keine Vorgaben zur Sonn- und Feiertagsruhe, so dass auch hier eine nationale Regelung gefunden werden kann.
- Die Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit müssen dahingehend erweitert werden, dass Ausnahmen ohne gesonderte behördliche Genehmigung möglich sind, wenn sie auf Vorgaben von öffentlichen Auftraggebern beruhen.

3.1.3 Unbürokratische Erleichterungen in der Zeitarbeit

Zahlreiche Unternehmen müssen Kurzarbeit anmelden oder schließen, während in anderen Bereichen, etwa dem Lebensmitteleinzelhandel, Mitarbeiter dringend gesucht werden. Eine Anpassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erleichtert die Beschäftigungsmöglichkeiten, um flexibel auf die Krise und mögliche Personalverschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen reagieren zu können. Insbesondere die Überlassungshöchstgrenze von 18 Monaten nach § 1 Abs. 1b AÜG sowie die Offenlegungspflicht nach § 1 Abs. 1 S. 5 u. 6 AÜG normiert erschweren derzeit eine flexible Reaktionsmöglichkeit auf die derzeitige Krisensituation:

- Außerkraftsetzen der Bezeichnungs- und Konkretisierungspflicht des Einsatzes gem. § 1 Abs. 1 S. 5 u. 6 AÜG zumindest für eine Übergangszeit,
- vorübergehende Ausweitung der Höchstüberlassungsdauer in § 1 Abs. 1b AÜG von derzeit 18 Monaten auf bis zu 24 Monaten,
- Öffnung von § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG (gelegentliche Überlassung zwischen Unternehmen),
- Lockerung der Einschränkungen für das Baugewerbe in § 1b S. 1 AÜG,
- Ersetzung des Erlaubnisverfahrens durch eine einfache Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit.

3.1.4 Moderne Kooperationsformen rechtssicher ermöglichen

Um Wege aus der Krise zu finden und die Wirtschaft nach der Krise nachhaltig zu stärken, sind kreative Lösungen unverzichtbar. Hierfür sind moderne Kooperationsformen zwischen Unternehmen – ggf. unter Einbindung von Selbstständigen – (z. B. Co-Working-Spaces) ein guter Weg.

Um diese rechtssicher zu ermöglichen, brauchen wir folgende Anpassungen im Arbeitsrecht:

- Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG): Erweiterung des Ausnahmekatalogs für die Nichtanwendung des AÜG in § 1 Abs. 3 AÜG auf den Personalaustausch zwischen Arbeitgebern zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks durch vorübergehendes Zusammenwirken, soweit im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben möglich.
- Änderung des Arbeitnehmerbegriffs: In § 611a Abs. 1 BGB ist zu ergänzen, dass unabhängig von der tatsächlichen Durchführung kein Arbeitsvertrag vorliegt, wenn ein Unternehmer im Sinne von § 14 (BGB) an der Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks zwischen unterschiedlichen Unternehmen vorübergehend mitwirkt (Agiles Arbeiten).
- Anpassungen im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG): In § 99 BetrVG ist zu ergänzen, dass dieses Mitbestimmungsrecht nicht greift bei personellen Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Personen, die an der Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks zwischen unterschiedlichen Unternehmen vorübergehend mitwirken. In § 111 BetrVG ist zu ergänzen, dass keine Betriebsänderung vorliegt bei organisatorischen Maßnahmen zur vorübergehenden Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks zwischen unterschiedlichen Unternehmen.
- Flankierend dazu ist der Agile (Entwicklungs-)Vertrag als eigener Vertragstypus im BGB einzuführen.

Dies muss von folgenden Anpassungen im Sozialversicherungsrecht begleitet werden: Ergänzung in § 7 Abs. 1 SGB IV, dass eine Beschäftigung dann nicht vorliegt, wenn ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB an der Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks zwischen unterschiedlichen Unternehmen vorübergehend mitwirkt (Agiles Arbeiten). Zur rechtlichen Absicherung von Solo-Selbstständigkeit und Selbstständigkeit allgemein soll ein Prozedere greifen, bei dem der (Solo-)Selbstständige kumulativ vorliegende Kriterien zu seiner Einstufung als Selbstständiger nachweist, zu denen auch der Nachweis einer Altersvorsorge gehört.

3.1.5 Betriebsverfassung entbürokratisieren

Für einen Neustart ist die konstruktive und reibungslose Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sowie eine schnelle und flexible Mitbestimmung von elementarer Bedeutung. Zahlreiche Themenbereiche, bei denen Mitbestimmungsrechte bestehen, insbesondere in sozialen Angelegenheiten, müssen schnell und flexibel abgearbeitet werden können.

Eine Beschleunigung des Mitbestimmungsverfahrens durch Digitalisierung erleichtert die Betriebsratsarbeit gerade beim Hochfahren der Unternehmenstätigkeit massiv.

Die von der Bundesregierung geplante gesetzliche Klarstellung im Betriebsverfassungsgesetz, virtuelle Betriebsratsarbeit zu ermöglichen und Betriebsratssitzungen per Telefon- und Videokonferenzen zuzulassen, ist zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten unerlässlich.

Zur Beschleunigung von Mitbestimmungsverfahren gehört auch die Einführung von Fristen:

- Betroffen davon sind vorrangig die Mitbestimmungsrechte nach § 87 BetrVG. Hierzu zählen insbesondere die Ordnung im Betrieb, Verkürzung und Verlängerung der Arbeitszeit, Gefährdungsbeurteilung und Gesundheitsschutz. Maßnahmen, die hierzu ergriffen werden (wie etwa auch das Arbeiten im Home-Office) sollten mit Fristen versehen werden. Hierzu sollte in § 87 BetrVG eine zeitliche Begrenzung für Mitbestimmungsverfahren auf maximal drei Monate – in der Zeit der Corona-Krise beschränkt auf maximal drei Wochen – vorgesehen werden.
- Entsprechendes gilt für Mitwirkungsrechte des Betriebsrats bei Einstellungen. Die Durchführung einer Einstellungsmaßnahme muss nach § 99 BetrVG erleichtert werden. Dazu kann es gehören, die Mitwirkung des Betriebsrats auf eine nachträgliche Unterrichtung zu beschränken. Eine entsprechende Anpassung sollte (gegebenenfalls zweckgebunden für den Ersatz von Personal im Pandemiefall) in § 99 BetrVG eingefügt werden.
- Die Änderungen zur Beschlussfassung müssten durch eine Regelung in § 77 Abs. 2 BetrVG flankiert werden, die eine Textform ausreichen lässt, um eine Betriebsvereinbarung wirksam zu beschließen. Auf die Pflicht der beiderseitigen physischen Unterzeichnung muss zugunsten der beiderseitigen Bestätigung in Textform verzichtet werden. Diese Anpassung ist vor dem Hintergrund des dringenden und vielfachen Erfordernisses des Abschlusses von Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit unerlässlich.

3.1.6 Urlaubsrecht nachjustieren

Der Arbeitgeber darf grundsätzlich auch bei Störungen der Betriebsabläufe Urlaub nur in sehr engen Grenzen einseitig anordnen oder gar Betriebsurlaub verfügen. Das kann zu einer erheblichen Belastung der finanziellen Situation des Unternehmens führen. Daher sollten im ersten Schritt zeitlich beschränkt auf die kommenden 24 Monate zumindest drei Wochen Urlaub durch eine entsprechende Klarstellung in § 7 BurlG einseitig durch den Arbeitgeber angeordnet werden können.

3.1.7 Einsatzmöglichkeit von Werkstudenten erweitern

Nach den aktuellen Regelungen bleibt der Werkstudent nur so lange sozialversicherungsfrei, wie er nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet. Während der Semesterferien kann der Student sozialversicherungsfrei über 20 Stunden arbeiten, solange er innerhalb

der letzten 12 Monate nicht länger als 26 Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden beschäftigt war.

Diese Grenze gilt es jetzt (befristet) zu erweitern. Aktuelle wurden die Semesterferien an den Hochschulen und Universitäten verlängert. Daher sollte den Studenten die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Zeit nutzen zu können, um die Unternehmen beim Wiederaufahren der Wirtschaft zu unterstützen.

3.1.8 Schriftform durch Textform ersetzen

Die Kommunikation in den Unternehmen läuft heute zumeist elektronisch, z. B. per E-Mail. Die strengen Formerfordernisse (Schriftform) sollten grundsätzlich durch Textform ersetzt werden. Das bietet sich gerade jetzt an. Die Forderung betrifft verschiedenste Vorschriften. Noch immer sind in ganz unterschiedlichen Regelungen im BGB und in vielen anderen Gesetzen Schriftformerfordernisse enthalten. Beispielsweise müssen auch Kündigungen in Schriftform ausgesprochen werden. Das sollte an moderne Kommunikationsverfahren angepasst werden.

3.1.9 Arbeit auf Abruf erleichtern

Die Abrufarbeit ist durch die Einführung der Brückenteilzeit eingeschränkt worden. Abrufarbeit sollte gerade für Notsituationen erleichtert werden. Dazu sollten zwei Vorschläge zumindest zeitlich befristet in § 12 TzBfG umgesetzt werden:

- Einschränkung der 20-Stunden-Regelung und Rückkehr zur 10-Stunden-Regelung. Das würde Unternehmen, die Abrufarbeit einsetzen, massiv entlasten und sie auch von der Diskussion um den sogenannten Phantomlohn (Sozialversicherungsrecht) und damit von der Sorge der Strafverfolgung befreien.
- Generell sollte die Ankündigungsfrist bei Abrufarbeit gesenkt werden. Durch moderne Kommunikationsmittel bietet es sich an, diese auf einen Tag zu beschränken.

3.1.10 Massenentlassungen rechtssicher machen (§ 17 KSchG)

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen der Wirtschaft notwendig werden, sich von Personal zu trennen, muss diese Maßnahme von Rechtsunsicherheiten befreit werden. Dafür müssen klare Vorgaben über die Anhörungsrechte und Pflichten gemacht werden. Es bietet sich insbesondere an, die doppelte Anhörung des Betriebsrats (einerseits Sozialplan und Interessenausgleich, andererseits Konsultation im Rahmen der Massenentlassung) zu straffen und diese Vorschriften aus dem Kündigungsschutz herauszunehmen unter Verweis auf die entsprechenden Vorschriften im Betriebsverfassungsgesetz. Das dürfte den Anforderungen des europäischen Rechts genügen.

3.2 Beschäftigungsfördernde Arbeitsmarktpolitik

3.2.1 Kein übermäßiger Anstieg des Mindestlohns

Der Mindestlohn darf gerade in der jetzigen Situation nicht übermäßig über die jetzt festgelegten Kriterien der Mindestlohnkommission hinausgegangen werden. Andernfalls würden die Jobchancen von Geringqualifizierten in der Krise geschwächt. Die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn von 12 EUR passt daher überhaupt nicht in die Zeit. Zudem gilt: Die Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns darf nicht vom Gesetzgeber vorgenommen werden. Die Mindestlohnkommission der Sozialpartner ist das dafür vorgesehene Gremium und muss es auch bleiben, um eine sachgerechte Lösung zu erarbeiten, die auch den Interessen der Wirtschaft sowie der gesamten schwierigen Lage gerecht wird. Andernfalls würde die Tarifautonomie weiter untergraben.

3.2.2 Qualifizierung von Arbeitslosen intensivieren

Zuletzt wurde mit dem Qualifizierungschancengesetz ein Fokus auf die geförderte Weiterbildung von Beschäftigten gelegt, um den Strukturwandel abzufedern. Dieser Ansatz bleibt richtig. Dennoch muss mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Arbeitslosigkeit jetzt geprüft werden, wie die Qualifizierung von Arbeitslosen verbessert werden kann. Optionen wie Umschulungen und das Nachholen von Berufsabschlüssen müssen verstärkt in den Blick genommen werden. Mit dem Bildungsgutschein steht schon heute ein entsprechendes Förderinstrument zur Verfügung, das weiterentwickelt und praxistauglicher ausgestaltet werden muss (z. B. Ausbau von Online-Trainingsmodulen um überregional Gruppen beschulen zu können). Wichtigste Grundvoraussetzung dafür, dass Instrumente wie der Bildungsgutschein genutzt werden können, sind personelle Ressourcen in den Arbeitsagenturen. Hier zeigen aktuell aber durch die Bearbeitung der Vielzahl an Anträgen zur Kurzarbeit Engpässe, denen rasch begegnet werden muss, um zeitnah Arbeitslose zu betreuen und eine Verfestigung der Arbeitslosigkeit zu verhindern.

3.2.3 Eingliederungszuschuss modifizieren

Ein Eingliederungszuschuss wird bislang hauptsächlich dann gewährt, wenn bei Arbeitslosen berufspraktische Kenntnisse fehlen und eine Einarbeitung in einem größeren als normal üblichen Umfang erforderlich ist. Aktuell ist der Eingliederungszuschuss eine Ermessensleistung. In der aktuellen Situation steigender Arbeitslosigkeit muss diese Ermessensleistung in ein befristetes Regelinstrument umgewandelt werden, um über Lohnkostenzuschüsse Anreize für den Aufbau von Arbeitsplätzen zu schaffen.

3.2.4 Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch den Staat bei Neueinstellungen

Um Neueinstellungen zu fördern, soll der Staat zeitlich befristet die Sozialbeiträge der neu entstehenden Arbeitsplätze übernehmen, zumindest bei einem überproportionaler Anstieg der Arbeitslosigkeit ab der Jahresmitte. Die Regelung soll befristet bis zum Jahresende gelten und dazu beitragen, die Arbeitskosten zu senken und so trotz der angespannten Lage der Unternehmen, Anreize für einen Beschäftigungsaufbau zu schaffen. Nach Angaben des IAB würde eine solche Maßnahme ca. 12 Milliarden EUR kosten. Der Vorschlag sollte weiterverfolgt werden, da die hohe Abgabenbelastung ein klares Hemmnis beim Abbau der Arbeitslosigkeit ist.

3.2.5 Selbstständigkeit / Gründungen fördern

Der Weg aus der Arbeitslosigkeit kann für einzelne Zielgruppen auch in Selbstständigkeit führen. Durch die Digitalisierung ergeben sich zahlreiche neue Geschäftsmodelle. Um Arbeitslose auf diese Option und bestehende Unterstützungsleistungen für Existenzgründungen aufmerksam zu machen, muss die Beratung der Arbeitsagenturen an diesem Punkt eng verzahnt werden mit den für die entsprechenden Förderprogramme verantwortlichen öffentlichen Stellen.

3.2.6 Anpassungen der Hinzuverdienstgrenzen bei Grundsicherung

Wenn wir in die Phase kommen, dass durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation auch der Abbau von Arbeitslosigkeit im Bereich des SGB II in den Fokus rückt, gilt es die Übergänge zwischen Leistungsbezug und Beschäftigungsaufnahme besser als bislang aufeinander abzustimmen. Konkret müssen die Hinzuverdienstgrenzen angepasst werden (Vorschläge dazu gibt es vom ifo Institut). Außerdem müssen die verschiedenen Leistungen wie Grundsicherung, Wohngeld und Kinderzuschlag besser aufeinander abgestimmt werden.

3.2.7 Nachholfaktor in der Gesetzlichen Rentenversicherung wiedereinsetzen

Aktuell wird bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Krise mit einem Anstieg des Beitragssatzes zur Rentenversicherung gerechnet und bereits in 2021 kann die fixierte Obergrenze für den Beitragssatz von 20 Prozent erreicht werden. Mit ursächlich für diese Entwicklung ist eine Anpassung der Rentenformel im Zuge der Einführung des Rentenpaket I. Damals wurde der sogenannte Nachholfaktor außer Kraft gesetzt, um sicherzustellen, dass das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent rutscht. Da dieses Szenario aktuell nicht droht, gilt es den Nachholfaktor wieder einzusetzen und so den Beitragssatzanstieg zu begrenzen.

3.2.8 Steuerfinanzierung von coronabedingten Zusatzausgaben in GKV/PKV

Kranken- und Pflegeversicherung werden durch die Corona-Krise massiv belastet. Ein Beitragsatzanstieg scheint unausweichlich. Um diesen zumindest zum Teil einzubremsen muss zeitnah festgelegt werden, welche der Mehrausgaben zur Bekämpfung der Corona-Krise durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren sind. So ist zum Beispiel eine Ausweitung von symptomunabhängigen Corona-Tests zu begrüßen. Allerdings kann die Finanzierung nicht über Beitragsmittel erfolgen, da es sich hier klar um eine Leistung handelt, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt.

3.2.9 Keine dauerhafte Ausweitung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I

Die Belastungen der Arbeitslosenversicherung werden durch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit erheblich steigen. Auch für die Arbeitslosenversicherung gilt daher, dass ein Beitragsatzanstieg so gut wie möglich eingedämmt werden muss. Die Koalition hat krisenbedingt beschlossen, dass das Arbeitslosengeld nach SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert wird, deren Anspruch zwischen 05. und 31. Dezember 2020 endet. Es darf aber zu keiner dauerhaften Ausweitung der Anspruchsgrundlage und Bezugsdauer des Arbeitslosengeld I kommen. Die Ausweitung muss wie vorgesehen Ende des Jahres enden. An dem Prinzip „fordern und fördern“ muss festgehalten werden. Es gilt zu verhindern, dass durch einen überlangen Bezug von Arbeitslosengeld I Fehlanreize gesetzt werden, die der Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstehen.

4 Steuerpolitik

Die aktuelle Krise strapaziert die Liquidität, die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der Unternehmen erheblich. Ein dauerhaftes Hochfahren der Wirtschaft und die darauf begründete Wiedererholung der Staatsfinanzen werden nur gelingen, wenn die Unternehmen sich deutlich innovativer aufstellen als bisher. Die derzeitigen steuerlichen Gegebenheiten sind darauf nicht ausreichend ausgerichtet. Dem muss mit folgenden Schritten Rechnung getragen werden:

4.1 Solidaritätszuschlag komplett abschaffen.

Wir benötigen keine teilweise, sondern die komplette Abschaffung des Solidaritätszuschlages.

4.2 Unternehmensteuer senken

Das Niveau der Unternehmensbesteuerung in Deutschland muss wettbewerbsgerecht auf 25 Prozent begrenzt werden, und zwar bei Kapitalgesellschaften über einen Körperschaftsteuersatz von zehn Prozent. Bei Personenunternehmen darf die für den Unternehmensgewinn bezahlte Einkommensteuer nicht als entnommener Gewinn gelten, also selbst nicht zum vollen Tarif besteuert wird. Dieser Weg ist der derzeit diskutierten Option, sich als Personenunternehmen wie eine Körperschaftsteuer besteuern zu lassen, deutlich überlegen.

4.3 Nachversteuerung von Gewinnen aus dem Ausland senken

Die mit bis zu knapp 40 Prozent allzu hohe Nachversteuerung im Ausland vermeintlich niedrig besteuert Gewinne muss deutlich abgesenkt werden, und zwar durch Absenkung des sogenannten Hinzurechnungssteuersatzes im Außensteuerrecht von 25 auf 15 Prozent – ein im internationalen Vergleich immer noch hoher Wert.

4.4 Abschaffung der Hinzurechnung in der Gewerbesteuer

Die Hinzurechnung in der Gewerbesteuer muss abgeschafft werden. Sie beeinträchtigt insbesondere Unternehmen, die in höherem Maß auf Fremdkapital oder gemietete Immobilien angewiesen sind. Die Belastung fällt bei niedrigen Gewinnen besonders ins Gewicht. Die aktuelle Krise verstärkt die Probleme auf beiden Seiten erheblich.

4.5 Ausbau steuerlicher Forschungsförderung

Die steuerliche Forschungsförderung wurde zum 1. Januar 2020 eingeführt. Allerdings ist sie auf einen Förderbetrag von insgesamt 500.000 EUR pro Unternehmensgruppe und Jahr beschränkt. Damit wurde zwar ein positives Signal für den Forschungsstandort Deutschland gesetzt. Für große Unternehmen, die häufig ein Forschungsbudget von mehr als einer Milliarde EUR benötigen, wird so kein wesentlicher Anreiz gesetzt, mehr Forschungsprojekte in Deutschland anzusiedeln. Dieser Deckel ist daher dringend anzuheben, noch besser zu entfernen. Für hohe Forschungsbudgets kann über einen degressiven Fördersatz nachgedacht werden. Statt der im Gesetz derzeit festgeschriebenen 25 Prozent sollte dieser dann bei im internationalen Vergleich nicht gerade üppigen, aber durchaus wettbewerbsfähigen 10 Prozent liegen (z. B. 25 Prozent für Forschungsaufwand bis 100 Mio. EUR und 10 Prozent für übersteigende Beträge).

4.6 Degressive Abschreibung einführen

Um Investitionen in Wirtschaftsgüter zu fördern und damit die Konjunktur anzukurbeln, sollte die degressive AfA temporär wieder eingeführt werden. Bei der degressiven AfA können zu Beginn der Nutzung eines Wirtschaftsguts höhere Beträge steuerlich angesetzt werden. Daher rechnet sich die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter mit dieser Abschreibungsmethode schneller und Unternehmen fiele es leichter, neue Wirtschaftsgüter anzuschaffen und sich damit innovativer aufzustellen.

4.7 Überarbeitung der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen

Die Regelungen zur erbschaftsteuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen führen zu weit übermäßigem Bürokratieaufwand, nicht mehr vertretbarer Rechts- und Planungsunsicherheit, und gegenüber dem Ziel und Zweck der Regelung überschießenden Belastungsergebnissen. Diese Probleme erhalten jetzt besonderes Gewicht, weil die Krise zu einer Begünstigung gefährlicher Veränderungen von Wertverhältnissen und Arbeitsplatzeffekten führt. Diese Effekte können auf bereits übertragene Unternehmen ebenso durchschlagen wie auf anstehende Übertragungen. Das kann zu Schließung oder Verkauf von Unternehmen zwingen. Dem muss durch adäquate und grundsätzlich krisenfeste Korrekturen der Begünstigungsregeln entgegengewirkt werden. In dem Zuge müssen die Unternehmen insgesamt an Rechts- und Planungssicherheit gewinnen.

4.8 Verlustverrechnung ausweiten

Die Regelungen zu Verlustbehandlung müssen deutlich weiter überarbeitet werden als es mit dem – als solchem wertvollen, aber mit einer Million EUR viel zu niedrigen – außerordentlichen unterjährigen Verlustrücktrag aus 2020 nach 2019 schon geschah. Dazu sollte der Verlustrücktrag bezogen auf den für 2020 erwarteten Verlust nach oben geöffnet und

bis nach 2018 ermöglicht werden. Ergänzend muss die Mindestbesteuerung auf zumindest zwei Jahre ausgesetzt und anschließend auf 30 Prozent der Gewinne oberhalb einer Million EUR beschränkt werden. All diese Optionen verschieben zwar Steueraufkommen, es geht aber, solange die Unternehmen am Markt bleiben, nicht verloren. Zudem gilt: Die neuen Regelungen zur Verlustbehandlung dürfen nicht nur auf KMUs begrenzt sein, sondern müssen Unternehmen jeder Größenklasse zugutekommen.

4.9 Energiesteuerliche Beihilfen

Verschiedene energiesteuerliche Beihilfen können rückwirkend für 2019 nur von Unternehmen beantragt werden, die aktuell nicht in Schwierigkeiten sind. Hier muss über die Europäische Kommission rechtssicher geklärt werden, dass Schwierigkeiten, die auf Corona zurückzuführen sind, Anträgen nicht im Wege stehen.

4.10 Rechnungszins für Pensionsrückstellungen senken

Bei den steuerlichen Pensionsrückstellungen setzt der Gesetzgeber einen rein fiskalisch motivierten Rechnungszins von 6 Prozent an, der schon seit Jahrzehnten mit Marktgegebenheiten in keinem Zusammenhang mehr steht. Gerade in Krisenzeiten ist die Divergenz zwischen der steuerrechtlichen und der handelsrechtlichen Gewinnermittlung besonders ärgerlich. Denn so kann der Fiskus auf Scheingewinne zugreifen. Wir brauchen daher eine Wiederangleichung von steuer- und handelsrechtlicher Bilanz auf wirtschaftlich vertretbarem Niveau. Nur so kann verhindert werden, dass weiterhin Scheingewinne besteuert werden und Unternehmensmittel für den dringend benötigten Aufschwung fehlen. Eine ggf. bis 2015 rückwirkende Anpassung an das Handelsrecht würde den Unternehmen sehr schnell helfen, da es den Unternehmen rasch Liquidität verschaffen würde.

4.11 Bilanzierungshilfen zum Erhalt von Eigenkapital

Um vor der Krise bestehende Eigenkapitalpositionen zu bewahren, werden Abschreibungen auf Anlagevermögen für die Zeit, in der es krisenbedingt nicht nutzbar war, als Aktivvermögen in die Bilanz eingestellt. Dieses Aktivvermögen wird über die KfW zu 100 Prozent mit Staatsgarantien abgesichert und in Folge über acht Jahre abgeschrieben. Die Staatsgarantien werden über diese Laufzeit vom Unternehmen abfinanziert. Sechs Prozent der gegenüber dem Vorjahr ausgefallenen Umsätze werden als Overheadkosten angesehen und ebenso behandelt, weitere sechs Prozent über einen staatlichen Zuschuss abgedeckt. Ebenfalls über einen staatlichen Zuschuss abgedeckt werden aufgrund der Corona-Krise untergegangene Materialkosten.

4.12 Verlustbehandlung bei Anteilseignerwechsel

Angepasst werden müssen die Vorschriften zum Untergang steuerlich vortragsfähiger Verluste bei Anteilseignerwechsel. Bereits eingeführte Ausnahmeregeln für innovative Unternehmen müssen auch dann greifen, wenn ein Start-up sein Geschäftsmodell grundlegend weiterentwickelt und damit ändert.

4.13 Steuerliche Behandlung von Investitionen in Wagniskapitalgesellschaften

Einen Impuls für Wagniskapital gäbe es, wenn die Wagniskapitalgeber ihre Aufwendungen für Investments in junge, innovative Unternehmen (Gründungsfinanzierungen und Anteilswerber) steuerlich sofort geltend machen könnten, weil das Risiko dadurch abgedeckt würde. Wenn sich das Investment profitabel entwickelt, wird der Sofortabzug durch die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen wieder ausgeglichen.

4.14 Umsatzsteuerliche Behandlung von Venture-Capital-Fonds

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungstätigkeit bestimmter Fondsverwaltungsgesellschaften muss auf Venture-Capital-Fonds erweitert werden, um faire Wettbewerbsbedingungen mit ausländischen Wettbewerbern herzustellen.

4.15 Verlustregelung im Zusammenhang mit Crowdfunding

Auch für Kleinanleger (z. B. im Rahmen eines Crowdfunding) müssen bessere Anreize gesetzt werden. Derzeit werden sie zwar nicht steuersystematisch benachteiligt, wohl aber faktisch, weil sie mangels Masse regelmäßig nicht die Möglichkeit haben, Verluste aus ihren Investments mit Gewinnen aus anderen Kapitalerträgen zu verrechnen. Zu prüfen ist hier die Einführung eines Freibetrags, bis zu dem im Privatvermögen entstandene Verluste aus Kapitalanlagen mit positivem Einkommen aus anderen Einkommensarten verrechnet werden können.

4.16 Reform des Außensteuerrechts

Das Bundeswirtschaftsministerium blockiert derzeit zurecht einen Entwurf des Bundesfinanzministeriums zur Umsetzung der sogenannten ATAD, einer EU-Richtlinie zur Reform des Außensteuerrechts. Grund für die Blockade ist, dass das Bundesfinanzministerium im Umsetzungsgesetz weitere profiskalische Maßnahmen vorsieht, die der Sache nach nicht angemessen sind und zu Lasten der Wirtschaft und ihrer derzeit schon belasteten Präsenz auf den Weltmärkten gehen. Das Vorhaben muss auf das europarechtlich zwingend Erforderliche begrenzt und rasch umgesetzt werden.

5 Energie- und Klimapolitik

5.1 Niedrige Strompreise sicherstellen

Die im internationalen Vergleich sehr hohen Strompreise in Deutschland sind eine Belastung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Niedrige Strompreise hingegen sind der beste Schutz gegen Carbon Leakage (Verlagerung von Produktion und CO₂-Emissionen ins Ausland) und gleichzeitig ein starker Treiber für den Einsatz klimafreundlicher Technologien, da diese meist strombasiert sind. Die Stromsteuer muss daher auf das europarechtliche Minimum von 0,1 Cent pro kWh abgesenkt werden. Auch und gerade im Rahmen des Kohleausstiegs muss die Regierung wirksame Maßnahmen ergreifen, um höhere Strompreise abzuwenden. Die in der Beschlussempfehlung der Kohlekommission vorgesehenen Entlastungen müssen daher unbedingt kommen:

- Ein Zuschuss auf Übertragungsnetzentgelte bzw. eine wirkungsgleiche Maßnahme (mind. zwei Mrd. Euro/Jahr).
- Ein beihilferechtskonformes Instrument, um die energieintensiven Industrien, die von einer Senkung der Netzentgelte nicht profitieren, zu entlasten.

Alle Entschädigungen und Entlastungen müssen aus dem Haushalt finanziert werden.

Auf EU-Ebene darf außerdem bei der anstehenden Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie (ETD) im Rahmen des Green Deal keine weitere Belastung für die Industrieproduktion entstehen.

5.2 Carbon-Leakage-Schutz beim nationalen Emissionshandel gewährleisten

Wir brauchen für unsere Industrie einen zuverlässigen und effektiven Carbon-Leakage-Schutz. Es nützt dem Klima nichts, wenn Produktionsanlagen in andere Länder mit niedrigeren Klimaschutzanforderungen verlagert werden. Deswegen fordern wir bereits zum Beginn des nationalen Emissionshandels in jedem Fall eine Entlastungsregelung, wie sie im Brennstoffemissionshandelsgesetz vorgesehen ist (§ 11 Abs. 3 BEHG). Demnach soll die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Carbon Leakage zu vermeiden. Dieser Belastungsausgleich muss für das gesamte produzierende Gewerbe gelten. In der Einführungsphase des Emissionshandels muss sie im vollen Umfang der zusätzlichen Belastungen durch den Brennstoffemissionshandel gewährt werden.

5.3 Zusätzliche Impulse für Energieeffizienz bei Gebäuden schaffen

Die energetische Gebäudesanierung ist ein wichtiger Wachstumsmotor. Um die CO₂-Einsparpotenziale im Gebäudesektor voll zu realisieren, brauchen wir ein Sonderprogramm „Energetische Sanierung für Unternehmer“. Bislang wird im Rahmen des

Klimaschutzprogramms 2030 nur die Sanierung privat genutzten Wohnraums gefördert. Es müssen aber auch bei vermieteten Gebäuden und Nicht-Wohngebäuden Sanierungsimpulse gesetzt werden. Dazu müssen die Kosten wichtiger Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen grundsätzlich im Jahr der Ersterung steuerlich berücksichtigungsfähig gemacht werden.

5.4 Power-to-X im industriellen Maßstab schnell voranbringen

Um die Klimaziele zu erreichen, sind insbesondere in den Sektoren Industrie, Verkehr und Gebäude große Mengen klimafreundlicher synthetischer Brennstoffe erforderlich. Power-to-X, also die Umwandlung von erneuerbarem Strom in andere Energieträger, muss daher mit anderen Klimatechnologien in bestehenden Regularien gleichgesetzt werden:

- E-Fuels müssen auf die EU-Flottengrenzwerte angerechnet werden können. Dies hätte eine große Bedeutung gerade auch für Einsparungen im Bestand. Erleichterungen für Halter/Fahrer von E-Fahrzeugen müssen analog auch für die Nutzer von synthetischen Kraftstoffen gelten.
- Darüber hinaus brauchen wir eine Anerkennung von Power-to-X bei der Treibhausgas-minderungsquote für erneuerbare Kraftstoffe, bei der energetischen Quotenverpflichtung bei Treibstoffen und im Gebäude-Energie-Gesetz.
- Schließlich muss bei der Überarbeitung der EU-Energiesteuerrichtlinie darauf geachtet werden, dass synthetische Kraftstoffe von der Energiesteuer befreit werden.

Bis 2025 müssen großtechnische Anlagen zur Herstellung synthetischer Kraft- und Brennstoffe für den deutschen Bedarf in günstigen Produktionsländern (zum Beispiel in Südeuropa) in Betrieb genommen werden. Die Projektierung muss schon heute beginnen. Zudem muss ein zeitlich und mengenmäßig begrenztes Markteinführungsprogramm für Power-to-X-Technologien schnellstmöglich geprüft werden.

5.5 Bau von Energieinfrastruktur beschleunigen

Der Ausbau der Stromnetze kommt viel zu langsam voran. Deswegen müssen die Planungs- und Genehmigungsverfahren dringend beschleunigt werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass es genügend fachkundiges Personal in der Verwaltung gibt, um Planungsverfahren nicht zusätzlich zu verzögern. Bei der Bürgerbeteiligung ist der verstärkte Einsatz von Digitalisierung auch nach Bewältigung der Corona-Krise in Betracht zu ziehen.

Die bayerische Wirtschaft erwartet von der Politik im Bund und in den betroffenen Ländern, dass sie sich entschieden für den schnellstmöglichen Bau der Übertragungsleitungen einsetzt. Dies umfasst auch eine klare geschlossene Haltung auf allen Ebenen und ein sichtbares Engagement für die schnelle Realisierung der Leitungsvorhaben.

5.6 Erneuerbare-Energien-Ausbau voranbringen

Um das Ausbauziel für erneuerbare Energien von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2030 zu erreichen, sind Hemmnisse schnellstmöglich abzubauen. Hierzu zählen vor allem:

- der 52-GW-Photovoltaik-Deckel,
- der Ausbaudeckel bei Wind-Offshore,
- zu strenge Abstandsregeln bei Wind-Onshore,
- regulatorische Hindernisse bei der Sektorenkopplung (z. B. EEG-Umlage bei der Herstellung von grünem Wasserstoff).

5.7 Klimaanpassung für Unternehmen stärker fördern

Sofortige, unbürokratische und umfassende Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in Unternehmen können wichtige Impulse setzen. Solche sind im Rahmen der Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie (BayKLAS) bereits vorgesehen. So steht die von der Corona-Krise stark betroffene Tourismuswirtschaft vor besonders großen Herausforderungen, z. B. teure Klimatechnik in Hotels. Ein weiterer positiver Effekt ist eine Kettenreaktion in der lokalen Wertschöpfungskette (z. B. Klimaanlagehersteller, verschiedene handwerkliche Gewerke, Architekten) mit Auswirkungen auf den lokalen Konsum.

5.8 Sicherung energiesteuerlicher Subventionen für Corona-geschädigte Unternehmen

Staatliche Beihilfen im Rahmen des StromStG, EnergieStG sowie der StomStV können nur solche Unternehmen erhalten, die sich zum Antragszeitpunkt nicht in Schwierigkeiten befinden. Infolge der Corona-Krise kann dies die Probleme in den betroffenen Unternehmen noch einmal deutlich verschärfen. Hier ist dringend eine Klarstellung der Europäischen Kommission erforderlich, wie betroffene Unternehmen energiesteuerliche Beihilfen rechtssicher in Anspruch nehmen können.

5.9 Erleichterungen zur Netzentgeltentlastung und zu anderen Fristen

Im Zuge der Corona-Krise besteht die Gefahr, dass Unternehmen bestimmte Schwellenwerte zur Gewährung individueller Netzentgelte nicht mehr erreichen (§ 19 StromNEV). Deswegen sollten ersatzweise die erforderlichen Parameter aus dem Kalenderjahr 2019 verwendet werden können. Unter besonderen Umständen, die dazu geführt haben, dass der Nachweis auch 2019 nicht erbracht werden konnte, sollten die Parameter aus dem Jahr 2018 verwendet werden können. Für Abnahmestellen, für die im Jahr 2020 erstmals ein individuelles Netzentgelt vereinbart und angezeigt wird, sollte der Nachweis nachträglich ermöglicht werden.

Grundsätzlich gilt, dass eine offizielle Verschiebung zentraler Fristen, z. B. bei der besonderen Ausgleichregelung im EEG, dringend erforderlich ist, um Rechtssicherheit zu gewähren.

Der bloße Hinweis von Behörden, unbürokratisch zu handeln oder Nachsicht zu gewähren, reicht nicht aus. Bei Fristen, die mit Vor-Ort-Terminen verbunden sind, sollte es Aussetzungen oder Moratorien der entsprechenden Fristen geben.

6 Infrastruktur / Digitalisierung / Innovationen

6.1 Verkehrsinfrastruktur stärken

Um den mit Wiederaanlaufen der Wirtschaft und auch langfristig weiter steigenden Mobilitätsanforderungen gerecht werden zu können, ist eine stete Verbesserung des intermodalen Gesamtverkehrssystems nötig, in dem sich die Verkehrsträger Straße, Schiene, Schifffahrt und Luftverkehr gegenseitig ergänzen und verkehrsbezogene Kommunikations- und Informationsmittel verstärkt eingesetzt werden. Dazu gehört auch eine insgesamt und für die einzelnen Landesteile ausreichende Ausstattung mit Güterverkehrs- und Logistikzentren. Zu beachten ist auch der zunehmende Bedarf an Infrastruktur für Antriebsarten wie Elektromobilität und Wasserstofftechnologie. Bei Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass vorhersehbare künftige Bedarfe mitberücksichtigt werden. Beispiele dazu sind die Glasfasererschließung von Verkehrsstrecken und die Aufrüstung von Strommasten zu Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Der von Deutschland eingeschlagene Weg einer Steigerung der Investitionsmittel muss konsequent weiter beschritten werden. Dies darf nicht durch Planungs- und Transformationskosten im Rahmen der neuen Autobahn GmbH beeinträchtigt werden. Der Investitionsanstieg darf dadurch nicht unterbrochen werden.

Auch in Bayern ist der Weg steigender investiver Mittel gerade für Staatsstraßen und der Förderung des kommunalen Straßenbaus weiter zu gehen. Eine künftige Entlastung des bayerischen Staatshaushalts durch von der Autobahn GmbH des Bundes übernommene Personalkosten muss im Staatsstraßenetat berücksichtigt werden.

6.2 Glasfaser- und Mobilfunknetze ausbauen

In der Pandemie gab es eine deutlich stärkere Nutzung von Home-Office. Dadurch werden aktuelle Defizite bei der Netzinfrastruktur so deutlich wie noch nie.

Wir brauchen eine weitere Beschleunigung des Ausbaus von Glasfaser- und Mobilfunknetzen einschließlich des Aufbaus eines 5G-Netzes. Wesentliche Komponenten sind der Abbau planungs- und baurechtlicher Hindernisse/Auflagen, eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und eine konsequente öffentlichkeitswirksame Kampagne pro Ausbau und gegen substanziell falsch begründete lokale Widerstände. Konkret geht es unter anderem darum, den Bau von Funkmasten bis zu einer Höhe von 15 statt heute 10 Metern genehmigungsfrei zu stellen.

6.3 Flächenpolitik mit Augenmaß

Das mit einem engen Fokus auf das 5-Hektar-Ziel versehene bayerische Gesetzgebungsverfahren zur Flächenpolitik sollte zurückgestellt werden, bis Fragen zu einer zukunftsgerichteten Flächenpolitik, die sowohl Wachstums- als auch Klimaziele und -risiken angemessen berücksichtigen, deutlich besser aufbereitet sind. Zu engmaschigen, hochgradig bürokratielastigen Flächenvorgaben darf es nicht kommen.

6.4 Digitale Schlüsseltechnologien vorantreiben

KI-(Künstliche Intelligenz)-Kompetenzen müssen weiter forciert werden. Die Maßnahmen aus der Hightech Agenda (Bayern) und auf der Bundesebene sind beschleunigt umzusetzen, die Mittel sind jedenfalls im Bund weiter aufstocken.

Es sind vor allem gezielte Programme und Anreize nötig, um den KI-Einsatz zur Lösung aktueller Herausforderungen zu forcieren und die Ergebnisse weiter zu verbessern (z. B. pharmakologische Forschung und epidemiologische Prognosen, Klimaschutz, Sicherheitsfrage, etc.).

6.5 Forschungsförderung auf Schlüsseltechnologien fokussieren und weiter stärken

Die Krise darf nicht zu Einsparungen in den Forschungsetats führen. Der Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft hat analysiert, welche die wichtigsten technologischen Zukunftsfelder und dort die relevanten Schlüsseltechnologien sind. Diese Bereiche – darunter neben der Digitalisierung unter anderem auch die Medizin – müssen gestärkt werden. Auch die innovativen Unternehmen müssen so zielgerichtet unterstützt werden, dass F+E nicht der Bewältigung der Krise zum Opfer fallen.

Die Versorgung mit wichtigen Gütern (z. B. Schutzausrüstung) und insbesondere auch die Vorsorge im Sinne einer Verringerung der Abhängigkeiten durch Aufbau einer Produktion vor Ort wird vielfach durch den bestehenden Rechtsrahmen erschwert. Wenigstens unter der Geltung des Katastrophenfalls muss von den üblichen Rahmenbedingungen für Innovations- und Investitionsförderung abgewichen werden können. So kann zum Beispiel eine Förderung bis zur Markteinführung, eine Überschreitung üblicher Fördersätze oder eine weitere Auslegung der förderfähigen Maßnahmen geboten sein. Der Förderzeitraum muss so gewählt werden, dass der Zweck erfüllt wird, nach der akuten Krise aber schnellstmöglich eine Rückkehr zu bewährten Entscheidungswegen möglich ist. Auch im Beihilfe-, Wettbewerbs- und Vergaberecht müssen entsprechende Ausnahmen gemacht werden können. fließen.

7 Bürokratieabbau

Die zur Bewältigung der Corona-Krise von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen unterstützen die geschwächte Wirtschaft. Es darf keine zusätzlichen Belastungen durch unnötige Bürokratie geben. Zudem sind weitere Maßnahmen zum Abbau der Bürokratie geboten. Die Corona-Krise sollte als Chance genutzt werden, die Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu überprüfen und zu verbessern im Sinne eines kostenlosen Konjunkturprogrammes. Spätestens jetzt gehören vorhandene Erschwernisse auf den Prüfstand. Die wichtigsten Forderungen sind:

7.1.1

Arbeitsrechtliche Schwellenwerte

Die Uneinheitlichkeit der Schwellenwerte und deren uneinheitliche Berechnungsweise erfordern von den Betrieben einen erheblichen Orientierungs- und Anwendungsaufwand. Die gesamte arbeitsrechtliche Materie ist zu komplex geregelt. Vereinfachung und Transparenz mit dem Ziel der damit verbundenen größeren Rechtssicherheit in der Anwendung sind nötig. Die Schwellenwerte müssen in allen arbeitsrechtlichen Gesetzen aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit auf einige wenige zurückgeführt werden.

Dazu bieten sich im unteren Bereich insbesondere die Schwellen fünf, zehn und zwanzig an. Bei der Formulierung der Schwellenwerte ist auf durchgängige Verwendung einer „ab“-Regelung (bei positiver Formulierung) oder einer „mit weniger als“-Regelung (beim Ausschluss vom Anwendungsbereich) zu achten. Zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte sind bei der Berechnung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, Teilzeitkräfte – auch innerhalb des Betriebsverfassungsgesetzes – anteilig (pro rata temporis) in einer dreistufigen Zählweise (0,25 / 0,5 / 0,75). Der Berechnung ist die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten zugrunde zu legen. Prognosen hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer sind nicht anzustellen. Transparenz kann bei einer Anknüpfung an die Anzahl der Arbeitnehmer durch keine andere Bezugsgröße als Schwellenwerte erreicht werden.

7.1.2 Ausbau des E-Government

Durch den Ausbau des E-Government können Mehrfacherhebungen derselben Personaldaten vermieden und Antragsverfahren erleichtert und beschleunigt werden. Mit der konsequenten Anwendung von Online-Verfahren wären administrative Auflagen für Unternehmen auch in der Personalarbeit erheblich einfacher umzusetzen.

7.1.3 Kündigungsschutz: Abfindungsoption im Kündigungsschutzgesetz

Kündigungsschutzprozesse enden vielfach mit der Zahlung von Abfindungen. Das ist auch häufig der tatsächliche Grund dafür, dass ein Arbeitnehmer eine Kündigung gerichtlich angreift. Die komplizierten Darlegungspflichten im Rahmen von Kündigungsschutzverfahren führen in einer Vielzahl der Fälle zum Vergleich. Es muss daher eine Option geschaffen werden, mit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Falle der Kündigung die Durchführung eines Gerichtsverfahrens von vornherein vermeiden können. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen vertraglich vereinbaren können, dass der Arbeitnehmer gegen die Zusage einer Abfindung auf die Erhebung der Kündigungsschutzklage verzichtet. Die Abfindung muss – soll sie Rechtssicherheit schaffen – schon zu Beginn oder im Laufe eines Arbeitsverhältnisses vereinbart werden können.

7.2 Arbeitsschutz entbürokratisieren

7.2.1 Telearbeit

Die in der Arbeitsstättenverordnung geregelte Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei Telearbeitsplätzen durch Vor-Ort-Begehung in den Privatwohnungen ist praxisfremd und muss entfallen. Eine Gefährdungsbeurteilung anhand der zu erwartenden Gefährdungen auf Basis des Büroarbeitsplatzes – unter Berücksichtigung möglicher abstrakter Gefährdungen, die aus der Eigenart des Telearbeitsplatzes resultieren – ist vollkommen ausreichend.

- Je mehr Freiheiten Mitarbeiter durch digitales, orts- und zeitunabhängiges Arbeiten erlangen, desto mehr Eigenverantwortung muss man ihnen auch beim Arbeitsschutz überlassen. Erforderlich ist daher, dass d in verstärktem Maße zum Eigenschutz verpflichtet und befähigt werden.
- Die Pflichten des Arbeitgebers dürfen nicht über dessen Einwirkungssphäre hinausgehen. Der Arbeitgeber soll den Arbeitnehmer vor Gefahren bei der Arbeitsleistung schützen – nicht jedoch vor Gefahren, denen er sich selbst aussetzt.
- In vielen Branchen und Betrieben werden gute, spezifische, flexible und freiwillige Lösungen zur Gestaltung des Home-Office gefunden, die den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen gerecht werden. Oftmals gibt es sinnvolle Vereinbarungen der Sozialpartner beziehungsweise der Betriebspartner. Ein individueller Anspruch für den einzelnen Arbeitnehmer würde die personalpolitische und arbeitsorganisatorische Balance in der betrieblichen Praxis gefährden. An der derzeit durch die Corona-Krise umfassenden Nutzung von Home-Office zeigen sich die Grenzen einer effizienten und sinnvollen Arbeitsgestaltung von zu Hause aus.

7.2.2 Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Bei der Bewertung der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz ist streng darauf zu achten, nur die im ArbSchG gemäß § 5 geforderten rein arbeitsbedingten Belastungen zu

bewerten. Die individuelle Voraussetzung oder gar die Beanspruchungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auszuklammern.

In den Betrieben gibt es meist bereits ausreichende Maßnahmen, um für die Psyche kritisch ausgeprägte Belastungen zu reduzieren. Es besteht oft nur Unsicherheit bei der Art und Weise der Dokumentation. Zusätzlich stellen häufig Betriebsräte aufgrund mangelnder Kenntnis überzogene Forderungen auf.

Wir fordern:

- Klarstellung, dass der Arbeitgeber selber, analog „normaler“ Gefährdungsbeurteilung die Belastungen ermitteln und bewerten darf und zwar ohne Zustimmung des Betriebsrates.
- Die bestehenden Regelungen im ArbSchG für die Beurteilung psychischer Belastungen sind vollkommen ausreichend. Eine „Anti-Stress-Verordnung“ ist auch vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Arbeitswelt abzulehnen.
- Es bedarf keiner Ausweitungen im Arbeitsschutz, um den neuen Anforderungen der Industrie 4.0 gerecht zu werden.

7.2.3 Vermeidung von Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft

Existenzgründer müssen sich innerhalb einer Woche bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) melden. Diese Meldung ist jedoch überflüssig, da im Rahmen der Gewerbeanmeldung bereits eine Weiterleitung an die nachgelagerten Behörden, einschließlich der BG, erfolgt.

7.3 Steuerrecht und Buchhaltung entbürokratisieren

7.3.1 Umsatzsteuer: Vereinfachung der Voranmeldung

Zusätzlich zur jährlichen Umsatzsteuererklärung und -zahlung müssen bereits kleinste Gewerbetreibende ab ca. 1.000,00 Euro Umsatzsteuer-Zahllast im Vorjahr quartalsmäßig oder – ab 7.500,00 Euro Zahllast – sogar monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen.

Folgende Korrekturen sind erforderlich:

- Bis zu einer monatlichen Zahllast von 2.500,00 Euro nur Jahressteuererklärung.
- Keine Umsatzsteuervoranmeldung, wenn der Steuerpflichtige für das laufende Steuerjahr eine Umsatzsteuervorauszahlung in Höhe von 50 Prozent des Vorjahres leistet.
- Die Bezahlung der Rechnung und nicht die Rechnungstellung ist für die Fälligkeit, also auch die Voranmeldung entscheidend.
- Bei Existenzgründern an Stelle der monatlichen nur eine vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung.

Vorteil dieser Änderungen ist der Entfall von mehreren Millionen Umsatzsteuererklärungen sowohl für kleine Unternehmer und Gewerbetreibende als auch für die Finanzverwaltung. Bei nicht bezahlten Rechnungen entfällt zudem ein kompliziertes Rückabrechnungsverfahren.

7.3.2 Abgabenordnung: Verkürzung der Aufbewahrungspflichten

Buchungsbelege und andere steuerrelevante Unterlagen müssen grundsätzlich bis zu zehn Jahre aufgehoben werden (§ 147 AO). Die Frist wurde im Jahr 1998 von sechs auf zehn Jahre verlängert, um den Datenzugriff der Finanzverwaltung während einer Außenprüfung zu ermöglichen. Die derzeitigen Aufbewahrungsfristen führen zu hohen administrativen Belastungen der Unternehmen.

Die Rechtfertigung für die langen Fristen, nämlich entsprechend lange nicht abgeschlossene Steuerverfahren, lässt sich angesichts der durch elektronische Verfügbarkeit von Steuerunterlagen mittlerweile deutlich verbesserten Möglichkeiten, Betriebsprüfungen zeitnah durchzuführen, nicht mehr halten. Die Aufbewahrungsfristen sind auf fünf Jahre zu reduzieren.

7.3.3 Digitalisierungsgrad in der Buchhaltung erhöhen

Die Anforderungen für eine ordnungsgemäße Buchhaltung müssen an das digitale Zeitalter angepasst werden. Hierfür müssen klare und auch für Kleinunternehmen umsetzbare Anforderungen für die rein elektronische Aufbewahrung von Belegen und Geschäftsunterlagen geschaffen werden.

Es ist klarzustellen, dass auch ausgedruckte Exemplare von in PDF-Form bereitgestellten Kontoauszügen und Rechnungen für die Buchhaltung anerkannt werden.

Auf zusätzliche Aufbewahrungs- und Nachweispflichten ist zumindest in den Fällen zu verzichten, in denen sich Rechnungen und Kontoauszüge gegenseitig bestätigen.

7.4 Datenschutzrecht entbürokratisieren

7.4.1 Nachbesserung des § 30 Abs. 5 DS-GVO

Art 30 DS-GVO besagt, dass ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nur in Unternehmen ab 250 Mitarbeitern geführt werden muss. Allerdings muss stets ein solches Verzeichnis geführt werden, wenn besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden. Dies ist in nahezu jedem noch so kleinen Unternehmen wegen der Kirchensteuer der Fall (Religionszugehörigkeit = besonderes personenbezogenes Datum Art. 9 Abs. 1 DS-GVO), zudem werden auch in kleinen Unternehmen regelmäßig Gesundheitsdaten (Arbeitsunfähigkeits-

Bescheinigung) verarbeitet. Die Ausnahme sollte daher gestrichen oder anders formuliert werden, so dass das Verzeichnis immer erst ab 250 Mitarbeitern geführt werden muss.

7.4.2 Pflicht für Datenschutzfolgenabschätzung einschränken

Es bedarf einer Klarstellung, dass eine Datenschutzfolgenabschätzung nicht schon bei einmaliger Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten erforderlich ist, sondern erst dann, wenn diese Datenverarbeitungsprozesse Kern des Geschäftszwecks sind.

7.4.3 Informationspflichten einschränken

- Von den Informationspflichten nach Art. 13,14 DS-GVO sollten Datenverarbeitungen ausgenommen werden, die auf Wunsch des Betroffenen erfolgen (Beispiel: ein Kunde übergibt eine Visitenkarte). Hier ist den Beteiligten klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Einer gesonderten Information bedarf es nicht.
- Gleiches gilt, wenn der Zweck der Datenverarbeitung für den Betroffenen klar ersichtlich ist und es sich nicht um Online-Dienste handelt. Für solche Fälle sollte eine Klarstellung erfolgen, dass sich die Informationspflichten auf ein Minimum beschränken können.
- Von den strengen Informationspflichten ausgenommen werden müssen Datenverarbeitungen, die in Erfüllung einer Vertragsanbahnung oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich werden. Hier ist den Vertragspartnern klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Einer gesonderten Information bedarf es nicht.
- Ebenfalls von den strengen Informationspflichten ausgenommen werden müssen Datenverarbeitungen, die zur Durchführung eines Mitgliedschaftsverhältnisses in einem Verein erforderlich werden. Hier ist den Vereinsmitgliedern klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Einer gesonderten Information bedarf es nicht.
- Generell müssen Datenverarbeitungsvorgänge zwischen Unternehmen (Bereich B2B) von den Informationspflichten ausgenommen werden.

7.4.4 Auskunftsanspruch praxisgerecht ausgestalten

- Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO wurde insbesondere für den Endkundenbereich und die Verarbeitung von Daten in Online-Geschäften geschaffen. Im Mitarbeiterbereich sorgt er bei größeren Unternehmen mit unzähligen automatisierten Datenverarbeitungsprozessen für unverhältnismäßigen Aufwand. Eine Auskunft im Mitarbeiterbereich sollte daher nur erteilt werden müssen, wenn der Mitarbeiter selbst keine Zugriffsmöglichkeit auf seine Daten hat. Zumindest sollte der betroffene Mitarbeiter immer präzisieren müssen, auf welche Information oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht.
- Außerdem muss klargestellt werden, dass keine Kopie der Daten zur Verfügung gestellt werden muss, sobald Daten Dritter in den Datensätzen enthalten sind (z. B.

E-Mail Korrespondenz, Datenbankauszüge etc.). Die in Art. 15 Abs. 4 DS-GVO vorgesehene Grundrechtsabwägung birgt Rechtsunsicherheit.

- Interne und externe Kommunikation von Mitarbeitern sollte immer vom Auskunftsanspruch ausgenommen werden, auch wenn keine Daten Dritter betroffen sind (z. B. E-Mails an Funktionsadressen). Ansonsten müssten tausende von E-Mails durchsucht und dabei in die Rechte anderer Personen eingegriffen werden.
- Zudem sollte klargestellt werden, dass Metadaten in Dateien, die z. B. in Office-Produkten gespeichert werden, nicht als Kopie bereitgestellt werden müssen.
- Um missbräuchliche Auskunftersuchen zu verhindern, sollte die Regelung in Art. 12 Abs. 5 DS-GVO dahingehend präzisiert werden, dass bei massenhaftem Auskunftersuchen an eine Vielzahl von Unternehmen ohne jeglichen Anhaltspunkt für eine Datenverarbeitung die Auskunft verweigert werden darf.

7.5 Umweltrecht entbürokratisieren

7.5.1 Antragsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzen

Der vorzeitige Beginn der Errichtung einer Anlage nach § 8a BImSchG dient der Vorhabenbeschleunigung. Dieser Zweck wird durch den derzeit geltenden Zulassungsvorbehalt gefährdet.

Durch das Zulassungsverfahren werden Kapazitäten des eigentlichen Genehmigungsverfahrens gebunden. Da auch das Zulassungsverfahren zeitaufwendig sein kann, droht sogar eine Entschleunigung des ursprünglichen Verfahrens.

Das Zulassungsverfahren bringt kaum Mehrwert, da der Antragssteller auch nach geltendem Recht dazu verpflichtet ist, den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird.

Das Antragsverfahren muss durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass der Beschleunigungseffekt nicht ausgehebelt wird.

7.5.2 Forschung und Entwicklung im Genehmigungsrecht stärken

Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor oder Technikumsmaßstab dienen, bedürfen gem. § 1 Abs. 6 S. 1 4. BImSchV keiner Genehmigung. Diese Sonderregelung wurde eingeführt, um die Forschung, Entwicklung und Erprobung von neuen Stoffen nicht durch aufwendige Genehmigungsverfahren zeitlich zu verzögern.

Insbesondere die Beschränkung auf Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab sorgt für erhebliche Rechtsunsicherheit und wird von der Verwaltung vermehrt sehr restriktiv ausgelegt. Durch die restriktive Auslegung der Genehmigungsfreistellung wird der Zweck

der Norm – die Sicherung des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Deutschland – gefährdet.

Rechtsunsicherheiten sind zu beseitigen und es ist klarzustellen, dass die Genehmigungsfreistellung im Bereich der Forschung und Entwicklung großzügig erteilt wird. Die Auslegungshinweise sind nicht mehr zeitgemäß und müssen dringend überarbeitet werden.

7.5.3 Einbau von Bodenaushub in technische Bauwerke erleichtern

Umfangreiche chemische Untersuchungsverfahren für die ausgehobenen Böden sollen vor schädlichen Bodenverschlechterungen und Grundwasserbeeinträchtigungen beim Wiedereinbau des Bodens auf anderen Baustellen schützen. Die angewandten Untersuchungsverfahren sind gesetzlich nur unvollständig geregelt, werden aber von verschiedenen und sich teils widersprechenden Vollzugshinweisen- und Merkblättern mit häufig unrealistischen Anforderungswerten an umweltrelevante Bestandteile reglementiert.

In der Praxis führt dies zu einem umfangreichen Untersuchungsbedarf für fast jede Baustelle, einem hohen Dokumentationsaufwand, komplizierten Ausschreibungsverfahren für die Bauleistungen, Bauzeitenverzögerungen, hohe Kosten und vor allem zu immer weiter abnehmenden Möglichkeiten, das Bodenmaterial wieder einzubauen.

Die Pflicht zur Analyse von Bodenaushub ist auf die Fälle zu beschränken, in denen ein konkreter Verdacht besteht, dass durch den Einbau eine schädliche Bodenveränderung nach geltendem Bodenschutzrecht oder eine Grundwassergefährdung zu befürchten ist.

7.6 Energie

7.6.1 §§ 46, 48 ff. EnergieStG Zusicherung statt Nachweis

Nach dem Gesetzeswortlaut wird eine Steuerentlastung nur für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse gewährt. Dementsprechend müssen viele umfassende Unterlagen eingereicht werden. Für ein solches Vorgehen besteht jedoch kein Bedarf, da es in Deutschland fast unmöglich ist, als Letztverbraucher unversteuerte Energieerzeugnisse zu beziehen.

Wie in allen anderen Steuerarten ist auch im EnergieStG grundsätzlich den Angaben des Steuerpflichtigen zu folgen. Die Zusicherung, dass es sich um versteuerte Energieerzeugnisse handelt, hat im Regelfall die Zusendung von Rechnungskopien oder anderen Nachweisen zu ersetzen.

7.6.2 Keine doppelte EEG Umlage – Speicher Input von EEG Umlage befreien

Beim Zwischenspeichern von Strom soll verhindert werden, dass es zu einer doppelten EEG-Umlage kommt. Die hierzu vorgesehene Saldierung geht mit einem erheblichen Aufwand für die beteiligten Akteure einher. So sind sämtliche Stromflüsse an den und aus dem Speicher jeweils gesondert nach Herkunft bzw. Verwendung sowie Füllstände zu bestimmten Zeitpunkten zu erfassen.

Der Speicher-Input ist von der EEG-Umlage zu befreien, wohingegen diese für den Speicher-Output anfällt. Etwaige Eigenversorgungs-Privilegierungen sind dann auch auf den Output zu übertragen.

7.6.3 Entlastung für stromintensive Betriebe durch Wahloption

Das Weiterleiten von Strom an Dritte muss derzeit sowohl nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz als auch nach dem Stromsteuergesetz mit geeichten Zählern gemessen werden.

Insbesondere bei geringen Strommengen ist dies für die Unternehmen mit unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand verbunden. Ein pauschaler Abzug in Kombination mit einer Erklärung des Unternehmens, dass der Abzug die Menge an tatsächlich weitergeleitetem Strom nicht übersteigt, führt zu erheblicher Entlastung.

Für den Abzug von weitergeleitetem Strom in geringem Umfang ist eine Wahloption mit Abzugspauschale einzuführen.

Ansprechpartner / Impressum

Raimo Kröll

Büroleiter des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers

Telefon 089-551 78-104

Telefax 089-551 78-91-104

raimo.kröll@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Mai 2020